



Landeskuratorium
für pflanzliche Erzeugung
in Bayern e.V.

Mindestanforderungen für die neutral kontrollierte Erzeugung von Raps zur Gewinnung von Speiseöl

I. Herkunft

Der Raps muss aus bayerischer Produktion stammen. Anbaugrundlage muss eine vertragsgebundene Produktion sein. Das Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung als neutrale Kontrollstelle überprüft die Einhaltung der Qualitäts- und Erzeugungsregeln, die von der abnehmenden Hand mit dem Erzeuger vor Abschluss der Verträge zu vereinbaren sind.

II. Erzeugungsregeln

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die jeweilige im kontrollierten Vertragsanbau gemeldete Fläche.

1. Standort, Boden

- keine Klärschlamm- oder Klärschlammgemischausbringung in den letzten 5 Jahren und zukünftig
- keine Fläche im regelmäßigen Überschwemmungsbereich

2. Fruchtfolge

Die nachfolgend aufgeführten Fruchtfolgeanforderungen sind innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 5 Jahren (aktuelles Anbaujahr und max. 4 Jahre vorher) einzuhalten.

- Der Anbau von Raps und anderen Kreuzblütlern darf nur auf Flächen erfolgen, auf denen mindestens eine 3-gliedrige Fruchtfolge eingehalten wird.
- Falls Kreuzblütler als Zwischenfrüchte in der Fruchtfolge angebaut werden, so sind 00-Sorten (und gegen Kohlhernie resistente Sorten) zu wählen.
Raps steht am günstigsten nach Getreide.

3. Saatgut und Sortenwahl

Es darf nur zertifiziertes Saatgut der vertraglich vereinbarten Sorte verwendet werden. Die Sortenwahl erfolgt durch die Vertragspartner in Abstimmung mit der staatlichen Sortenberatung. Insbesondere sind eine breite Resistenzausstattung sowie die Standorteignung zu berücksichtigen.

4. Pflanzenernährung

- Die Grunddüngung (P_2O_5 , K_2O , pH-Wert, Kalk) erfolgt auf der Basis der regelmäßig durchgeführten Bodenuntersuchung (mindestens alle 4 Jahre).
- Die Stickstoffversorgung hat durch terminierte Düngemaßnahmen zu erfolgen. Die Richtwerte für die Düngeempfehlungen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau sind einzuhalten.

5. Pflanzenschutz

Vor dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind vorrangig pflanzenbauliche, biologische, biotechnische und physikalische Maßnahmen auszuschöpfen. Im Falle des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln hat das Prinzip der Schadschwellen entsprechend den Vorgaben der staatlichen Beratung und von Prognosemodellen zu gelten.

- Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Anwendung auch in Wasserschutzgebieten erlaubt ist.
- Auf Schlägen, auf denen lt. Vertrag Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, müssen geeignete Fahrgassen angelegt werden.

6. Schlagkartei

Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei bzw. Feldkarte zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

7. Ernte, Lagerung

Das gesamte, vom Vertrag erfasste Erntegut wird, getrennt nach Sorten und Anbauweise, gelagert und geliefert.

Die Lagerung beim Erzeugerbetrieb ist nur dann zulässig, wenn dieser über geeignete Lagermöglichkeiten verfügt.

III. Mindestanforderungen an den Erzeugerbetrieb

- Mitgliedschaft im jeweiligen Erzeugerring für landwirtschaftlich pflanzliche Qualitätsprodukte
- Nachweis der Fruchtfolge durch Vorlage des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) gemäß Mehrfachantrag
- geeignete Bestandsbeschilderung (Feldtafel) auf der Vertragsfläche
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Duldungserklärung der Vertragspartner zur Durchführung von Kontrollen und Qualitätsprüfungen sowie das Einverständnis zur Auswertung der bei den Prüfungen festgestellten Daten auf regionaler und landesweiter Ebene. Einzelbetriebliche Angaben unterliegen dem Datenschutz.

IV. Überwachung und Kontrollen

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Sie verpflichten sich, dem LKP nach der Ernte einen mengen- und qualitätsmäßigen Nachweis über Lieferung und Verwendung der Ware aus dem kontrollierten Anbau zu machen. Die aufnehmende Hand dokumentiert die Menge der Auslieferung mit Angabe der darin enthaltenen Partien (Prüfnummern). Der Verarbeitungsbetrieb bestätigt den mengenmäßigen Eingang.

Die Vertragsfirma hat die vertraglich gebundenen Erzeuger namentlich mit genauer Anschrift (einschl. Telefonnummer) jährlich bis zum **01. Dezember** (bei Wintersaaten) bzw. bis zum **15. März** (bei Sommerungen) **direkt an das LKP** zu melden. Diese Termine sind Ausschlussfristen.

Bei der Anmeldung sind Angaben über das Anbauvorhaben hinsichtlich Sorten, Bezeichnung und Größe des bzw. der vorgesehenen Schläge, Fruchtfolge, Bodenart und Tiefgründigkeit zu machen. Zu verwenden ist **ausschließlich** das hierfür vom LKP erstellte Anmeldeformular. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Der Vertragsabschluss muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Erzeugungsregeln erfüllt werden können. Das LKP erhält **vor** Abschluss der Verträge ein Vertragsmuster zur Prüfung.

Das Kontrollkonzept umfasst folgende Maßnahmen:

1. Datenerfassung

Seitens des Erzeugerrings (LKP) werden über EDV die o.a. Anbauvorhaben erfasst. Überprüft werden dabei:

- Ringmitgliedschaft
- Durchgeführte Bodenuntersuchungen
- Fruchtfolge

2. Feldbesichtigung

Der Feldbestand ist mindestens einmal während der Vegetation durch den Erzeugerring (LKP) zu besichtigen. Die Führung der Schlagkartei bzw. Feldkarte wird bei der Feldbesichtigung überprüft.

3. Beschilderung des Bestandes

Die Vertragsfelder sind entsprechend auszuschildern.

4. Probenahme und Identitätssicherung

Probenahme und Identitätssicherung erfolgt nach Maßgabe der vom LKP für Getreide erlassenen Prüfrichtlinien.

5. Untersuchung der Proben

Die Proben werden lt. den vertraglich festgelegten Eigenschaften untersucht. Das LKP kann eine stichprobenweise Untersuchung auf Pflanzenschutzmittelrückstände veranlassen.

München, September 2004